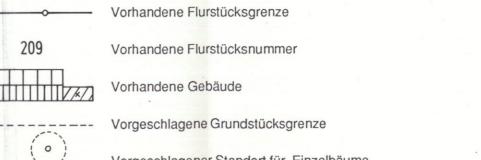


FH max.= Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante Erschließungsstraße Nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig Geschlossene Bauweise, s. textl. Festsetzung Nr. 3 35-40° Dachneigung Baulinie, zugleich Straßenverkehrsflächenbegrenzung Baugrenze, zugleich Straßenverkehrsflächenbegrenzung Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauherren zu empfehlen, im eigenen Interesse in einem Bereich von 50 m Straßenbegrenzungslinie, auch als Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich (Funktionsmischung) FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG Flächen zur Anpflanzung von standortgerechten und landschaftsgebundenen Bäumen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, stimmt sind (Seniorenwohnen). Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit er Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132). Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Vorgeschlagener Standort für Einzelbäume Sichtdreiecke - von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten

Nicht katasteramtlich eingemessene Gebäude Vorhandenes 10 kv- Kabel

Objekt Freudenberg Nr. 5 wurde in die Liste des zu schützenden Kulturgutes aufgenommen

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauO NW

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

X X Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel- Münster funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

zeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Auf- Auslegung des Bebauungsplanes am enthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 1 des VDI-Richtlinienentwurfs 2719 "Schalldämmung von Fenstern" mit einem Schallisolationsindex von 25-29 dB (A) einzu-

Für den Bebauungsplanbereich besteht ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahre nach-Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahre nach Baubeainn durchzuführen. In der Bauvorlage ist gem. § 2(2) Nr. 13 Bau PrüfVO (Verordnung über bau technische Prüfungen) im Freiflächenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. § 1 (4) BauNVO wird der als Mischgebiet festgesetzte Bereich gegliedert: MI (1): "Ausserdem zulässig ist der vorh. Bauhof mit Zimmereiplatz, Lagerplatz und

Dosieranlage f. Transportbeton." (Ausnahme gem. § 1 (10) BauNVO - s. Begründung) MI (2): Unzulässig sind die Nutzungsarten gem. § 6 (2) Nr. 4 und § 6 (2) Nr. 7 BauNVO.

Gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind im gesamten Plangebiet Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 (2) Nr. 2 BauNVO, § 6 (2) Nr. 8 und § 6 (3) BauNVO unzulässig.

Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

Im Bereich mit festgesetztergeschlossener Bauweise sind vorhandene Traufgassen als abweichende Bau-

Gem. § 9 (1) 25 a BauGB sind im Bereich MI (2) die Grundstücksgrenzen zum benachbarten Grundstück mit bodenständigen Laubgehölzen (Hecken) auszubilden, sowie pro 250 qm Grundstücksfläche 1 Obstbaum anzupflanzen bzw. zu erhalten ist.

Gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB dürfen im Bereich MI (2) Grundstückszufahrten und - zuwege im Bereich der offenen Bauweise nur in einer Breite von 2,50 m befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksflächen sind hier bodenversiegelnde Ausfertigungen unzulässig.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 8 BauGB

In dem mit MI ★ gekennzeichneten Mischgebiet dürfen gem. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO nur Wohngebäude (einschl. Sozialstation) errichtet werden, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf be-

Gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

In dem mit MI ★ gekennzeichneten Mischgebiet sind die Stellplätze mit bodenständigen Laubgehölzen (Hecken) und Bäumen einzugrünen (Ergänzung zur bestehenden textlichen Festsetzung Nr. 4).

RECHTSGRUNDLAGEN

as Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung. erordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung

erordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833) und vom 18.12.1990 (BGBI. I S.58)

81 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06. 1984 GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432).

§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmahung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungs bereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.

nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Wadersloh

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Wadersloh

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Wadersloh

Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan al Satzung beschlössen.

Wadersloh

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Im Auftrag:

Abstand zur Straßenachse auf der der Kreisstraße K 14 zugewandten Seite bei der genehmigungs- bzw. an- Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebensfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die Änderung Rechtskraft erlangt.

GEMEINDE WADERSLOH

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

PLANUBERSICHT M 1:5 000 2. Änderung / Februar 2004

BEARB. | INT /